

Kommt es bei einem Vertrag zu Leistungsstörungen ist eine angemessene Fristsetzung extrem wichtig – Anmerkung zu Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 03.08.2021, VIII ZR 318/19

I.

Kommt es nach Vertragsschluss zu Leistungsstörungen (liefert etwa der Verkäufer das verkaufte Objekt nicht oder holt der Käufer dieses nicht ab) stellt sich die Frage, welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen, ob z.B. der Vertrag beendet werden kann. Immer wieder ist dabei die angemessene Fristsetzung Dreh- und Angelpunkt. Auch diese Entscheidung des BGH verdeutlicht dies nochmals.

II.

Die Klägerin kaufte bei der Beklagten einen gebrauchten Pkw. Sie leistete eine Anzahlung auf den Kaufpreis. Der vereinbarte Termin zur Abholung des Fahrzeugs und Zahlung des Restkaufpreises (Abholtermin) wurde auf Bitten der Klägerin zweimal einvernehmlich verschoben. Als die Klägerin am 08.07.2016 erneut um eine Verlegung des Abholtermins bat, setzte die Beklagte eine Frist zur Abholung bis 11.07.2016. Nachdem dies nicht erfolgte, erklärte sie am 13.07.2016 den Rücktritt vom Kaufvertrag. Die Klägerin kündigte am 13.07.2016 an, das Fahrzeug ab dem 18.07.2016 abzuholen. Dies lehnte die Beklagte endgültig ab. Am 18.07.2016 verkaufte die Beklagte das Fahrzeug an einen Dritten, verrechnete den darauf erzielten Erlös auf den Restkaufpreis und macht einen Restschaden i.H.v. EUR 4.727,50 geltend. Diesen Betrag zog sie von der Anzahlung ab und zahlte nur einen Restbetrag an die Klägerin zurück.

Mit der Klage macht die Klägerin den Einbehalt von EUR 4.727,50 geltend. Sowohl erst- wie auch zweitinstanzlich ist ihr dieser Betrag zugesprochen worden. Auch der BGH hat diesen Anspruch bestätigt. Die von der Beklagten für die Abholung des Fahrzeugs gesetzte Frist sei zu kurz gewesen. Der am 13.07.2016 erklärt Rücktritt sei zu früh gewesen. Die Beklagte könne daher keinen Schadensersatzansprüche geltend machen und die Klägerin die volle Anzahlung zurückverlangen.

III.

1.

Kommt es bei der Abwicklung eines Vertrages, z.B. wie hier eines Kaufvertrages, zu Leistungsstörungen stellt sich die Frage, wem welche Rechte zustehen. In der besprochenen Entscheidung hat die Klägerin das Fahrzeug nicht wie vereinbart abgeholt. Bei solchen Leistungsstörungen ist grundsätzlich – egal welches Recht in Anspruch genommen werden soll – eine Fristsetzung notwendig. Auch für den von der Beklagten geltend gemachten Schadensersatz war eine Fristsetzung notwendig.

Diese Fristsetzung muss angemessen lange sein. Bei der Bemessung der Länge der Frist muss insbesondere berücksichtigt werden, dass es innerhalb der Frist möglich sein muss, den verlangten Leistungserfolg zu erbringen. Die von der Beklagten an die Klägerin gesetzte Frist zur Abholung des Fahrzeugs hätte daher ausreichend lange sein müssen, um es der Klägerin zu ermöglichen, das Fahrzeug abholen zu können. Da der 08.07.2016 ein Freitag war und der Klägerin somit effektiv am 11.07.2016 nur 15 Stunden zur Verfügung standen, um die Abholung zu organisieren, war die Frist deutlich zu kurz.

Der weitere Geschehensablauf verdeutlicht die Gefahr, wenn zu kurze Fristen gesetzt werden. Die, unwirksame, zu kurze Frist der Beklagten war zwar nicht völlig bedeutungslos, sie hat automatisch eine angemessene Frist in Gang gesetzt. Offensichtlich hat die Beklagte aber nicht in Betracht gezogen, dass die Klägerin das Fahrzeug noch abholen konnte. Vielmehr hat sie bereits am 13.07.2016 den Rücktritt vom Kaufvertrag erklärt und das Fahrzeug am 18.07.2016 weiterverkauft. Nach Auffassung des BGH war die Frist am 18.07.2016 immer noch nicht abgelaufen. Folge dieses verfrühten Vorgehens der

Beklagten ist, dass sie keinen Schadensersatz von der Klägerin fordern kann. Vielmehr ist sie auf den von dem Dritten erzielten Kaufpreis beschränkt und ihr somit ein Schaden von EUR 4.727,50 entstanden.

Dies unterstreicht, wie wichtig es ist bei der Fristsetzung darauf zu achten, dass diese angemessen lang ist und dies nochmals zu überprüfen, bevor weitere rechtliche Schritte ergriffen werden. Unterbleibt dies und ist die Frist nach Auffassung des zuständigen Gerichts unangemessen kurz, droht der Verlust sämtlicher Rechte.

2.

Die Entscheidung des BGH unterstreicht auch, wie wichtig es ist deutlich auszudrücken, welche rechtlichen Schritte ergriffen werden sollen. Der BGH hat der Klägerin einen Anspruch auf Rückzahlung auch der einbehaltenen EUR 4.727,50 zugesprochen. Dabei stellte er darauf ab, dass in der Klageerhebung eine konkludente Rücktrittserklärung von dem Kaufvertrag zu sehen sei.

Problematisch daran ist, dass bei einer konkludenten Willenserklärung keine ausdrückliche Willenserklärung vorliegt. Vielmehr wird auf ein tatsächliches Geschehen abgestellt (hier die Klageerhebung) und in dieses tatsächliche Geschehen eine Willenserklärung hineingelesen. Dabei besteht die Gefahr, dass nicht jedes Gericht in jedem Fall in der Klageerhebung einen solchen konkludenten Rücktritt sehen muss. Dies gilt auch bei anderen Willenserklärungen; ob ein Gericht davon ausgeht, dass ein Rechtsanwender mit einem bestimmten Vorgehen auch unterschwellig eine rechtlich bedeutsame Willenserklärung abgeben wollte, kann nicht garantiert werden. Selbst wenn das Gericht eine Klage als die gewünschte Willenserklärung auslegt, besteht die Gefahr, dass der Empfänger dieser Rücktrittserklärung sofort anerkennt und der Kläger trotz Erfolgs die Kosten des Rechtsstreits tragen muss. In der besprochenen Entscheidung hätte z.B. die Beklagte sofort anerkennen und die EUR 4.727,50 auszahlen können mit dem Argument, dass erst durch die Klage diese Verpflichtung bestand. Dann hätte die Klägerin trotz des Erfolgs die Kosten des Verfahrens tragen müssen.

Daher sollte nicht auf konkludente Willenserklärungen abgestellt werden, sondern ausdrückliche Erklärungen abgegeben werden. Hierzu ist anwaltliche Beratung zu empfehlen.

IV.

Kommt es bei Verträgen zu Leistungsstörungen ist oftmals eine Fristsetzung notwendig, bevor weitere rechtliche Mittel ergriffen werden können. Damit hier keine Fehler gemacht werden, ist anwaltliche Beratung empfehlenswert. Dies gilt auch für die Abfassung rechtlich erheblicher Erklärungen im Allgemeinen. Für beides stehe ich gerne zur Verfügung.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.